



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Ausfüllhinweise

zur Beantragung einer Bescheinigung nach § 51 Filmförderungsgesetz  
bzw. eines Ursprungszeugnisses nach dem Runderlass  
Außenwirtschaft

# 1 Antragsart und Allgemeines

- Die Bescheinigung nach § 51 Abs. 1 Filmförderungsgesetz (FFG) dient zur Vorlage bei der Filmförderungsanstalt (FFA) und ist Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln. Sie bescheinigt die Anerkennung des Films als deutscher Film im Sinne der §§ 41 ff FFG. Das FFG ist ausschließlich auf Kinofilme bezogen. Grundsätzlich werden daher Projektbescheinigungen bzw. Bescheinigungen nur für deutsche Kinofilme ausgestellt.
- Die vorläufige Projektbescheinigung nach § 52 Abs. 1 FFG dient ebenfalls zur Vorlage bei der FFA und stellt in Aussicht, dass der Film, wenn das Projekt so wie beantragt durchgeführt wird, die Voraussetzungen zur Anerkennung als deutscher Film erfüllen wird. Bitte beachten Sie, dass der Antrag gem. § 52 Abs. 2 FFG rechtzeitig, bei internationalen Koproduktionen oder bei internationalen Kofinanzierungen spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen ist.
- Das Ursprungszeugnis wird für die wirtschaftliche Verwertung von deutschen Filmen im Ausland benötigt. Ursprungszeugnisse werden unter den gleichen Voraussetzungen ausgestellt wie Bescheinigungen.
- Da das FFG ausschließlich Kinofilme zum Gegenstand hat, werden Bescheinigungen, vorläufige Projektbescheinigungen oder Ursprungszeugnisse in der Regel ausschließlich für deutsche Kinofilme ausgestellt. Soweit dies notwendig ist (z. B. für die Anerkennung von TV-Filmen, die in internationaler Koproduktion unter einem Abkommen hergestellt werden oder von deutschen TV-Filmen, die der Auslandsverwertung zugeführt werden) kann das BAFA modifizierte Dokumente in analoger Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ausstellen. Die Antragstellung bleibt unverändert.
- Das BAFA ist bemüht Ihre Anträge zeitnah zu bearbeiten. Bitte unterstützen Sie dieses Bemühen, in dem Sie vollständig ausgefüllte Anträge einreichen und darauf achten, dass die notwendigen Unterlagen dem Antrag beigelegt sind.
- Bitte sehen Sie von der Übersendung vorab per E-Mail ab. Grundlage der Prüfung ist der Antrag im Original.

## 2 Angaben zur antragstellenden Person (Hersteller)

- Antragsberechtigt ist der Hersteller des Films gem. § 41 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 40 Abs. 6 FFG. Bitte nennen Sie den vollständigen Namen, Rechtsform, Adresse sowie die Email-Adresse des Herstellers.

# 3 Angaben zum Film (Filmtitel)

- Nennen Sie bitte alle bisherigen Titel des Films (z. B. Arbeitstitel)

## 3.1 Art des Films

- Mehrfachnennungen sind möglich (z. B. Kombination aus Spielfilm und Animationsfilm). Sonderformen bitte erläutern.

## 3.3 Filmlängentyp

- Zu den Begriffen programmfüllender Film, Kurzfilm vgl. die Begriffsbestimmungen in § 40 FFG.

## 3.4 Technische Daten und Nachweis der Fertigstellung

- Die Vorführdauer schließt den Vor- und Abspann des Films ein. (vgl. § 40 Abs. 1 und 4 FFG)
- Kinotaugliche- und archivfähige Vorführformate im Sinne von § 49 FFG sind z. B. 35mm, Digi Beta, HD Cam, DCP. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.
- Der Fertigstellungsnachweis zu dem genannten Kino-Vorführformat muss sich auf die deutsche Sprachfassung des Films beziehen (s. a. 3.5)
- Als Nachweis kommen z. B. in Betracht: Kopierwerksrechnung, Bestätigung des Kopierwerks, Einlagerungsbescheinigung des Bundesarchivs

## 3.5 Angaben zur Sprachfassung

- Die kinotaugliche Fassung des programmfüllenden Films muss, abgesehen von den Dialogstellen, in deutscher Sprache vorliegen. Bei Kurzfilmen reicht eine deutsche Untertitelung aus.
- Ist die Originaldrehsprache des Films nicht deutsch, muss die Herstellung einer deutsch synchronisierten Kinofassung belegt werden. Eine generelle Ausnahme der FFA gilt nur für Dokumentarfilme, bei denen eine deutsch untertitelte Fassung ausreicht.
- Sind einzelne Dialogstellen des Films fremdsprachig, teilen Sie bitte den prozentualen Anteil dieser Dialogstellen im Verhältnis zur gesamten Dialogzeit mit.

### **3.6 Angaben zur Herstellung (Herstellungszeitraum & Drehbeginn)**

- Als Herstellungszeitraum gilt der Zeitraum zwischen der Idee zum Film bis zur Fertigstellung des kinotauglichen Vorführformates.

### **3.7 Angaben zur Welturaufführung**

- Zwingende Voraussetzung nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 bzw. (internationale Koproduktion) § 42 Abs. 1 Nr. 3 FFG ist, dass der Film in deutscher Sprache im Inland oder als deutscher Beitrag im Hauptwettbewerb oder in einer Nebenreihe auf einem Festival welturaufgeführt wird. Der Nachweis ist gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 FFG mit dem Antrag auf Bescheinigung zu erbringen.

## **5 Stab- und Besetzungsliste**

- Geben Sie (ggf. auf einem gesonderten Blatt) den Namen und die Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden an. Die Staatsangehörigkeit ist von entscheidungserheblicher Bedeutung für die Antragsstellung. Für nicht EU-Staatsangehörige mit Aufenthaltsberechtigung bitten wir Sie, den Aufenthaltstitel beizufügen.
- Die Zuordnung ist nur bei internationalen Produktionen von Bedeutung. Sie kann dazu dienen, bei nicht ausreichender deutscher Mitwirkung den deutschen Anteil durch beteiligte EU-Staatsbürger aufzufüllen. Bitte setzen Sie sich in einem solchen Fall mit einem Sachbearbeiter in Verbindung.

## **6 Herstellung**

### **6.1 Angaben zur Produktionsart**

- Eine Alleinproduktion liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person ein Filmprojekt alleinverantwortlich herstellt.
- Eine Koproduktion liegt vor, wenn mindestens zwei Hersteller, die rechtlich voneinander unabhängig sind, ein gemeinsames Filmprojekt realisieren.
- Eine internationale Koproduktion liegt vor, sobald mindestens ein Hersteller seinen Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des FFG hat. (vgl. § 42 Abs. 1 und 44 Abs. 1 FFG).
- Eine internationale Kofinanzierung liegt vor, wenn sich der deutsche Hersteller nur finanziell und nicht künstlerisch am Projekt beteiligt. Die ausschließlich finanzielle Beteiligung muss in einem Filmabkommen zugelassen sein (vgl. § 43 bis 45 FFG).

## 6.1.1 Ergänzende Angaben bei internationalen Koproduktionen

- Eine Anerkennung nach einem Filmabkommen ist in der Regel nur im Voraus (d. h. nur im Zuge der Beantragung einer Projektbescheinigung) möglich. Eine Auflistung der Filmabkommen finden Sie unter [https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/medien/filmfoerderung/internatFilmfoerderung/bilateraleAbkommen/\\_node.html](https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerKulturundMedien/medien/filmfoerderung/internatFilmfoerderung/bilateraleAbkommen/_node.html).
- Besteht zwischen zwei Ländern kein Abkommen, kann das Europäische Abkommen Anwendung finden, sofern beide Länder Mitgliedsstaaten des Abkommens sind.
- Ist ein bilaterales Abkommen anwendbar, besteht keine Möglichkeit auf eigenen Wunsch das Europäische Abkommen anzuwenden.
- Ist kein Abkommen anwendbar, kann ein Dokument nach den nationalen Bestimmungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 FFG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b FFG) erteilt werden.

## 6.2 Angaben zum Hersteller sowie – falls mehrere Hersteller – zum Beteiligungsverhältnis

- Hersteller im Sinne des FFG ist derjenige, der die (Mit-) Verantwortung für die Herstellung des Films trägt und folgende Voraussetzungen erfüllt:
  - Er trägt das finanzielle Risiko
  - Hat (Eigentums-)rechte am Film
  - Hat Mitbestimmungsrechte
  - Ist an Filmerlösen beteiligt
- Nennen Sie bitte alle Hersteller mit kompletten Namen und der richtigen sowie kompletten Firmenbezeichnung

## 6.3 Angaben zu Koproduktionen mit Herstellern aus einem außereuropäischen Land

- Der Nachweis gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 FFG ist bezogen auf den deutschen Hersteller zu führen und kann unter anderem folgendermaßen erbracht werden:
  - Nennung eines Referenzfilmes, der die BAFA Bescheinigung erhalten hat
  - Filmografie

# 7 Finanzierung

- Nennen Sie bitte sämtliche Geldgeber sowie die Art der Finanzierungsbeitragung.
- Bei internationalen Koproduktionen ist der endgültige Finanzierungsplan basierend auf den tatsächlichen Herstellungskosten vorzulegen
- Sofern ein eigener Finanzierungsplan vorliegt und als Anlage beigefügt wurde, ist das Ausfüllen im Formular nicht mehr notwendig.
- Wenn Referenzmittel verwendet wurden ist zu beachten, dass der Referenzmittelberechtigte Hersteller sein muss.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 412

E-Mail: [filmfoerderung@bafa.bund.de](mailto:filmfoerderung@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-2128

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

01.01.2017

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.